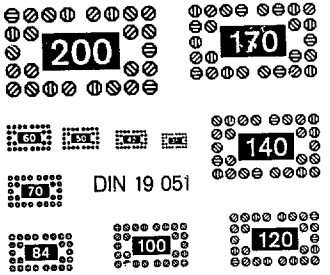

3.
Z.-N. Nr. 1195
23.12/DW/10

DAG

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT

BRITISCHE ZONE

SATZUNG

Beschlossen auf dem

1. Gewerkschaftstag

vom

12. bis 14. Februar 1947

in

Nienburg/Weser

DGB - BV
Bücherei
23.12
DW
10
1195

Friedrich-Ebert-Stiftung

DGB-BV
A
5
50:4
2a/2/1

A 97 - 02271

I. Name, Sitz und Organisationsbereich.

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen „Deutsche Angestellten-Gewerkschaft".

Sie hat ihren Sitz, in Hamburg.

Das Organisationsgebiet erstreckt sich über die englische Besatzungszone und die freie Hansestadt Bremen.

Die selbständige Deutsche Angestellten-Gewerkschaft ist ein Glied des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 2

Eine Ausweitung über das ganze deutsche Gebiet bzw. der Zusammenschluß mit den in anderen Gebietsteilen bereits bestehenden Angestellten-Gewerkschaften wird angestrebt und verwirklicht, sobald die Vorschriften der Besatzungsmächte dies gestatten.

II. Zweck und Aufgaben.

§ 3

Die DAG erstrebt den Zusammenschluß aller Angestellten auf demokratischer Grundlage unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Zielsetzungen.

§ 4

Die DAG will die wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder wahren und fördern. Dies soll erreicht werden durch:

a) Mitbestimmung bei der Gestaltung der Gehalts- und Arbeitsbedingungen, insbesondere durch Abschluß von Tarifverträgen unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel,

b) gleichberechtigte Einschaltung der Arbeitnehmer in die für die Wirtschaft bestehenden und einzurichtenden Körperschaften. Sicherung des Mitbestimmungsrechts in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen,

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

A 97 - 02271

c) Neugestaltung des fachlichen und allgemeinen Bildungswesens unter besonderer Berücksichtigung der Angestellten-Jugend,
d) Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen, deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Durchführung des Betriebsrätegesetzes,
e) gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder und Erziehung zu demokratischer Staats- und Wirtschaftsauffassung,
f) Bereinigung der Gesamtwirtschaft und Verwaltung von aktiven Nationalsozialisten, Militaristen und reaktionären Personen,
g) Herausgabe von Fachzeitschriften und anderen Druckschriften,
h) Erteilung von Rechtsrat und Rechtsschutz für Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage,
i) Gewährung von Unterstützungen (Stellenlosenunterstützung, Streikunterstützung, Altershilfe, Sterbegeld),
k) Einrichtung eines Stellennachweises unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Angestelltenberufe,
l) Förderung aller Bestrebungen, die der Schaffung gesunder Wohnungen dienen.

III. Mitgliedschaft.

§ 5

Mitglieder der DAG können alle männlichen und weiblichen Angestellten und diejenigen, die sich in der Berufsausbildung für einen Angestelltenberuf befinden, werden.

Hierzu gehören alle Angestellten des Groß- und Einzelhandels, der Industrie, Banken, Sparkassen, Versicherungsunternehmungen, Genossenschaften, der Verwaltung wie aller anderen Betriebe der Wirtschaft, der

Behörden, der freien und künstlerischen Berufe, einschl. der kaufmännischen und Büroangestellten, Ingenieure, Techniker, Chemiker, Architekten, Werkmeister, das seemännische Personal im Angestelltenverhältnis, Apotheker usw.

§ 6

Voraussetzung für den Beitritt ist eine eigenhändig unterschriebene und vom zuständigen Betriebsvertrauensmann befürwortete Beitrittserklärung sowie die Anerkennung der Satzungen. Wo ein Betriebsvertrauensmann fehlt, genügt die Unterschrift einer in Gewerkschaftskreisen bekannten Vertrauensperson.

Unwahre Angaben auf der Beitrittserklärung können den sofortigen Ausschluß zur Folge haben.

§ 7

Mitglieder der früheren Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), die sich über ihre Mitgliedschaft hinaus als Aktivisten in der Partei oder ihren Gliederungen betätigt haben, oder Personen, die, ohne Parteimitglied zu sein, als Förderer oder Nutznießer des Systems behandelt werden müssen, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Mitglieder der ehemaligen NSDAP oder ihrer Gliederungen können keine Funktion in der Gewerkschaft ausüben.

§ 8

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahmebestätigung, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung ausgefertigt wurde.

§ 9

Die Mitgliedschaft in der DAG erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann mit monatlicher Frist durch schriftliche Austrittserklärung unter Beifügung des Mitgliedsausweises erfolgen.

Falls ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der DAG schädigt oder ihrer Zielsetzung zuwiderhandelt

oder die Mitgliedschaft durch falsche Angaben erlangte, kann der Hauptvorstand in der Regel auf Antrag des Ortsgruppenvorstandes den Ausschluß vornehmen. Berufung an den Gewerkschaftstag ist zulässig.

Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand sind, können gestrichen werden.

§ 10

Der Uebertritt in eine andere Gewerkschaft ist bei Berufswechsel zum Schluß eines jeden Monats möglich. Bei Uebertritt zur DAG wird die bereits in einer anderen Gewerkschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes zurückgelegte Mitgliedschaft angerechnet.

Die Mitgliedschaft in einem der 1933 aufgelösten Verbände wird denjenigen Mitgliedern, die die frühere Mitgliedschaft glaubwürdig nachweisen können und bis zum 31. Dezember 1947 der DAG beitreten, anerkannt. Nach diesem Zeitpunkt kann die frühere Mitgliedschaft nur noch bei denjenigen Mitgliedern anerkannt werden, die durch nicht von ihnen verschuldete Umstände an dem Erwerb der Mitgliedschaft in der DAG verhindert waren.

IV. Beiträge.

§ 11

Die Beiträge werden vom Gewerkschaftstag festgesetzt. Inzwischen notwendig werdende Aenderungen sowie die Erhebung von Sonderbeiträgen können vom Hauptvorstand und Hauptausschuß beschlossen werden.

Der Gewerkschaftstag setzt die Beitragsteile fest, die nur für bestimmte Zwecke zu verwenden und vom Hauptvorstand besonders zu verwalten sind.

§ 12

Als Monatsbeitrag ist festgesetzt worden:

für Lehrlinge, Jugendliche bis zu 18 Jahren,
Studierende an beruflichen Lehranstalten,
Stellungslose und Altersrentner . . . . . RM 0,50

Bruttoeinkommen bis zu	RM 120,—	Klasse	I	„	1,—
„ „ „ „	200,—	„	II	„	2,—
„ „ „ „	300,—	„	III	„	3,—
„ „ „ „	350,—	„	IV	„	3.50
„ „ „ „	450,—	„	V	„	4.50
„ „ „ „	550,—	„	VI	„	5.50
„ über	550,—	„	VII	„	7,—

Die Beiträge können auch in einer höheren Klasse geleistet werden.

§ 13

Aus der Beitragszahlung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gewerkschaft.

§ 14

Alters- und Sozialrentner, die Mitglied eines der 1933 aufgelösten Verbände waren, können beitragsfrei geführt werden.

§ 15

Die von den Ortsgruppen eingenommenen Beiträge sind monatlich an den Hauptvorstand abzuführen. Die Beiträge dienen der Bestreitung der Ausgaben für die Durchführung der gewerkschaftlichen Aufgaben, für die Schaffung und den Ausbau der Unterstützungseinrichtungen, die Herausgabe von Zeitschriften und die Einrichtung und Erhaltung beruflicher Bildungsstätten und für die Verwaltung. Ein Teil der Beiträge ist regelmäßig einem Rücklagefond zuzuführen.

§ 16

Den Ortsgruppen verbleiben folgende Beitragsanteile:

Alle Beiträge von RM 0.50 monatlich, ferner

bei bis zu 300	Mitgliedern der Beitragsklasse	I—VII	25%
1000	„ „ „	I—VII	30%
über 1000	„ „ „	I—VII	35%

§ 17

Die Mittel der Ortsgruppen dürfen nur für Zwecke der Gewerkschaft verwendet werden. Der Vorstand der Ortsgruppe hat die richtige Verwendung der örtlichen Beitragsanteile und die rechtzeitige Abführung der dem Hauptvorstand zustehenden Beträge zu überwachen.

V. Revisoren.

§ 18

Zur Ueberwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnungen der Ortsgruppen und des Hauptvorstandes werden in der Mitgliederversammlung bzw. durch den Hauptausschuß drei Revisoren gewählt. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuß angehören.

§ 19

Der Hauptvorstand richtet außerdem eine hauptamtliche Revisions-Abteilung ein, die die laufende kassentechnische Prüfung, wie aber auch die Prüfung der Organisation und ihrer Einrichtungen und die richtige Bearbeitung aller Vorgänge vorzunehmen hat.

VI. Wahlen und Abstimmungen.

§ 20

Alle Wahlen innerhalb der DAG erfolgen geheim und nach demokratischen Grundsätzen. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

VII. Gewerkschaftsleitung.

§ 21

Die Leitung der DAG besteht aus

a) dem Hauptvorstand
b) dem Hauptausschuß
c) dem Gewerkschaftstag.

VIII. Gliederung der DAG.

§ 22

Die DAG gliedert sich in:

a) Ortsgruppen
b) Bezirke
c) Landesverbände

und wird ferner unterteilt in:

a) Berufsgruppen
b) Fachgruppen.

IX. Hauptvorstand.

§ 23

Der Hauptvorstand besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag gewählt werden.

Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer, sowie drei weitere Hauptvorstandsmitglieder sind besoldete Kräfte.

§ 24

Der Hauptvorstand führt die Geschäfte der DAG. Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Anregungen des Hauptausschusses und des Gewerkschaftstages die Interessen der in der DAG organisierten Mitglieder zu fördern und insbesondere die Einhaltung der Satzungen zu überwachen. Für alle rechtsverbindlichen Erklärungen ist die Unterschrift dreier seiner Mitglieder erforderlich.

Er vertritt die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind die prozeßbevollmächtigten Vertreter der Gewerkschaftsmitglieder.

Die Vorsitzenden der Gewerkschaft verfolgen die Angelegenheiten der Gewerkschaft im eigenen Namen.

Oertlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

Urkunden, die die Gewerkschaft vermögensrechtlich verpflichten, müssen die Unterschriften eines Vorsitzenden und zwei weiterer Vorstandsmitglieder tragen. Im übrigen können die Gliederungen der Gewerkschaft (Landesverbände, Bezirke, Ortsgruppen sowie Berufs- und Fachgruppen) oder deren Beauftragte ohne Vollmacht des Hauptvorstandes keine für die Gewerkschaft verbindlichen Rechtsgeschäfte abschließen. Dies gilt nicht, wenn es sich um den Abschluß von Gesamtvereinbarungen mit Arbeitgebern handelt.

X. Hauptausschuß.

§ 25

Der Hauptausschuß besteht aus 27 ehrenamtlichen Mitgliedern. Er hat zwischen den Gewerkschaftstagen die Interessen der Mitgliedschaft als oberstes Organ wahrzunehmen.

§ 26

Der Hauptausschuß hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Mitglieder nachdrücklich zu vertreten, den Hauptvorstand in seiner Arbeit zu unterstützen, ihm mit Anregungen zu dienen und die finanzielle Entwicklung der DAG laufend zu überwachen und unter anderem über die Anstellungsbedingungen der besoldeten Funktionäre zu beschließen.

Der Hauptausschuß tagt nach Bedarf; mindestens vierteljährlich finden Sitzungen gemeinsam mit dem Hauptvorstand statt. Sie stehen unter der Leitung seines Vorsitzenden.

Eine Sitzung des Hauptausschusses muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses eine solche Sitzung verlangt.

§ 27

Der Hauptausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, er wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß.

XI. Gewerkschaftstag.

§ 28

Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft und findet alle zwei Jahre statt. Er nimmt den Geschäftsbericht entgegen, führt die Wahl des Hauptvorstandes und des Hauptausschusses durch und legt die Grundsätze und Richtlinien der Organisationstätigkeit fest.

§ 29

Der Gewerkschaftstag wird durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß einberufen.

Die Einberufung des Gewerkschaftstages hat mindestens 6 Wochen vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 30

Jeder ordnungsgemäß einberufene Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der gewählten Delegierten anwesend sind.

XII. Landesverbände, Bezirke und Ortsgruppen.

§ 31

Das Organisationsgebiet der DAG wird durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß in Landesverbände, Bezirke und Ortsgruppen unterteilt.

§ 32

Die Ortsgruppen stehen unter der Leitung eines Ortsgruppenvorstandes. Dieser besteht aus mindestens einem Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer, dem Jugendleiter und nach Bedarf aus Beisitzern.

Im Vorstand der Ortsgruppe sollen nach Möglichkeit Mitglieder aller am Orte vorhandenen Berufs- und Fachgruppen vertreten sein. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Besteht am Sitz

der Ortsgruppe eine Geschäftsstelle, so kann der besoldete Funktionär auch Vorsitzender der Ortsgruppe sein. Er gehört auf jeden Fall dem Ortsvorstand an.

In Ortsgruppen mit über 1000 Mitgliedern wird der Vorstand in einer Vertreterversammlung gewählt. Die Vertreter werden aus den Berufsgruppen nach ihrer zahlenmäßigen Stärke gewählt.

§ 33

Die örtlichen Geschäftsführer werden nach erfolgter Wahl durch die Mitglieder- bzw. Delegierten-Versammlungen im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand durch diesen angestellt.

Der Bezirksleiter kann gleichfalls Geschäftsführer und auch erster Vorsitzender der Ortsgruppe am Sitz des Bezirkes sein.

Der Landesverbandsleiter ist in der Regel gleichzeitig Geschäftsführer und kann auch erster Vorsitzender der Ortsgruppe am Sitz des Landesverbandes sein.

Alle Orts-, Bezirks- und Landesverbandsangestellten werden vom Hauptvorstand angestellt und besoldet. Sie müssen jedoch alle zwei Jahre von der Mitglieder- bzw. Bezirks- und Landesverbandsversammlung bestätigt werden. Das Dienstverhältnis der hauptamtlichen Funktionäre wird durch Dienstvertrag geregelt.

XIII. Berufsgruppen und Fachgruppen.

§ 34

Die Mitglieder der DAG gehören entsprechend ihrer beruflichen Tätigkeit einer der nachstehend aufgeführten Gruppen an:

a) Berufsgruppe der kaufmännischen Angestellten
b) Berufsgruppe der Behörden-, Verwaltungs- und Büroangestellten
c) Berufsgruppe der technischen Angestellten
d) Berufsgruppe der Werkmeister

e) Berufsgruppe der Angestellten der Schiffahrt
f) Berufsgruppe der Angestellten in freien und künstlerischen Berufen.

Innerhalb der Berufsgruppen werden die Mitglieder entsprechend dem Tätigkeitsgebiet der Betriebe, denen sie angehören, in Fachgruppen zusammengefaßt.

§ 35

Die Aufgaben der Berufs- und Fachgruppen sind:

a) Durchführung der Werbung bei allen Berufsangehörigen,
b) Mitwirkung bei der Regelung der Gehalts- und Arbeitsbedingungen,
c) Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen und Unterstützung in der Durchführung ihrer Aufgaben,
d) Förderung der beruflichen Schulungs- und Bildungsarbeit.

Die Leitungen dieser Gruppen werden auf Mitgliederversammlungen bzw. Bezirks-, Landesverbands- und Zonenkonferenzen gewählt.

§ 36

Die Berufs- und Fachgruppen gliedern sich in:

a) örtliche Berufs- und Fachgruppen,
b) Bezirksberufs- und Fachgruppen,
c) Landesverbandsberufs- und Fachgruppen,
d) Zonenberufs- und Fachgruppen.

Die Leitungen dieser Gruppen werden auf Mitgliederversammlungen bzw. Bezirks-, Landesverbands- und Zonenkonferenzen gewählt.

§ 37

Die Zonenberufs- und Fachgruppenvorstände stehen dem Hauptvorstand beratend zur Seite. Die Wahl des

Vorstandes erfolgt auf einer Zonenkonferenz, die mindestens alle zwei Jahre stattfinden soll.

Die Leitung dieser Zonenberufsgruppen liegt in den Händen eines besoldeten Funktionärs, der durch den Hauptvorstand angestellt und durch den Gewerkschaftstag bestätigt wird.

Die besoldeten Funktionäre der Zonenberufs- und Fachgruppen nehmen an den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme teil.

XIV. Jugendgruppen.

§ 38

Männliche und weibliche Lehrlinge und Jungangestellte werden in Jugendgruppen zusammengefaßt. Für ihre Betreuung wird durch den Ortsgruppenvorstand ein Jugendleiter gewählt, dem mindestens vier von der Jugendgruppe gewählte Vertreter zur Seite stehen und mit ihm gemeinsam die Jugendleitung bilden.

§ 39

Aufgabe der Jugendgruppe ist es, ihre Mitglieder zu geistig und körperlich vollwertigen Menschen, reifen Staatsbürgern und leistungsfähigen Berufsangehörigen zu erziehen. Zu diesem Zweck sollen berufliche Fortbildungskurse, Vorträge, Heimabende und Wanderungen veranstaltet werden. Es ist ferner Aufgabe der Jugendgruppen, ihren Mitgliedern die Notwendigkeit sozialer und gewerkschaftlicher Arbeit vor Augen zu führen.

XV. Zeitschriften.

§ 40

Die Herausgabe einer Monatszeitschrift „Der Angestellte" und anderer Zeitschriften ist geplant. Die Zustellung soll an alle Mitglieder unentgeltlich erfolgen.

XVI. Unterstützungen.

§ 41

Die Unterstützungen werden durch eine Nachtragssatzung geregelt.

Die Wiederherstellung der von den Mitgliedern der 3 aufgelösten Verbände erworbenen Rechte gehört zu den vordringlichsten Aufgaben der DAG. Die Wiedereinbringung des Vermögens der früheren Organisationen ist zu erwirken.

XVII. Rechtsauskünfte und Rechtsschutz.

§ 42

Die DAG erteilt ihren Mitgliedern Rechtsauskünfte in allen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag kann Rechtsschutz gewährt werden. Dieser ist beim Hauptvorstand über die Ortsgruppe zu beantragen. Der Rechtsschutz ist kostenlos.

Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Rechtsschutz erläßt der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß.

XVIII. Schlußbestimmung.

§ 43

Die Satzung tritt am 14. Februar 1947 in Kraft.